



Finanzamt München für Körperschaften

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An die Stiftung
Stiftungszentrum.de
Watteaustraße 1

81479 München

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	☎089 1252-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
23.12.2003	143 / 848 / 26312	7128	Herr Westerberger	2125	05. JAN. 2004

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft **Stiftungszentrum.de**, Watteaustraße 1, 81479 München dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt vom 12.12.2003 bis längstens 11.06.2005.

...

Dienstgebäude Meiserstraße 4 80333 München	Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr Mittwochs geschlossen	Kreditinstitut Deutsche Bundesbank Fil. München Bayer. Landesbank GZ HypoVereinsbank Stadtparkasse München	Konto-Nr. 700 015 06 24 962 80 120 175 125	Bankleitzahl 700 000 00 700 500 00 700 202 70 701 500 00
Telefax 089 1252-7777	E-Mail: poststelle@fa-m-koe.bayern.de	Haltestelle Stachus, Königsplatz, Ottostraße		

B.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Stiftung fördert

folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:
Volks- und Berufsbildung
(Abschnitt A, Nr.(n) 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt. (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn nach der

Satzung neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt C sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

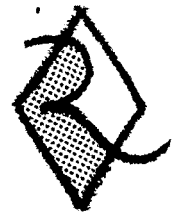
Sonstiges:

Die Übernahme der Trägerschaft von sog. nicht rechtsfähigen Stiftungen i.S.d. § 3 (3) der Satzung stellt ggf. einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Falls Sie Nutzer des Internets sind, darf ich Sie darauf hinweisen, dass die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen auf der Internetseite der Oberfinanzdirektionen Nürnberg und München bekannt gemacht sind und unter www.ofd-nuernberg.de oder www.ofd-muenchen.de oder www.ofd.bayern.de oder www.finanzamt-muenchen-koerperschaften.de heruntergeladen werden können.



Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



Stiftung
„Stiftungszentrum.info“

Watteaustr. 1

81479 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
06./25.02.2004			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
230.31-1222 S 33			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2707	2852	2327	01.04.2004
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Schmetz			
ulrich.schmetz@reg-ob.bayern.de			

Stiftungsaufsicht;
Stiftung „Stiftungszentrum.de“ in München (1. Satzungsänderung durch Änderung des Stiftungsnamens)

Sehr geehrte Frau Kempf,
sehr geehrter Herr Hof,

entsprechend Ihrem Antrag vom 25.02.d.J. erteilen wir zu der vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 13.02.2004 unter Beachtung des § 15 der Satzung einstimmig beschlossenen Änderung der Stiftungssatzung, wonach der Name der Stiftung in der Präambel und in § 1 Abs. 1 von bisher „Stiftungszentrum.de“ in nunmehr

Stiftung „Stiftungszentrum.info“

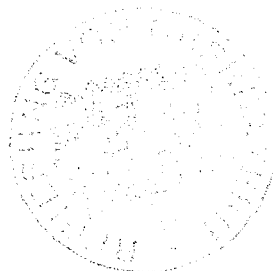
geändert wird, die nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayStG erforderliche stiftungsrechtliche

G e n e h m i g u n g .

Das Finanzamt München für Körperschaften erhält eine Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Margit Egner
Oberregierungsrätin



Briefanschrift

Regierung von Oberbayern
80534 München

Besuchszeiten

Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstgebäude

Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 - 29 14

Eisenheimerstraße 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
80687 München

U4/U5 Haltestelle Westendstraße
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 - 31 23

Hörselbergstraße 3
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)
81677 München

U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 - 38 57

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>